

Satzung Naturgarten Sonnenkinder

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: **Naturgarten Sonnenkinder**
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht 77704 Oberkirch eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 77794 Lautenbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung (gem. § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO 1977).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Naturkindergartens. In ihm soll Kindern die Natur mit all ihrer Vielfalt und der verantwortungsbewusste Umgang mit ihr näher gebracht werden. Er soll die Persönlichkeitsentwicklung, die Phantasie und Kreativität von Kindern fördern, Hilfe bei der Erziehung und Alternativen zu üblichen Kindergärten bieten.
3. Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
4. Der Naturkindergarten steht jedem Kind offen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten ist die ordentliche Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder jedoch berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. „Ein Vorstand kann für die Tätigkeit, die nicht zum Aufgabengeld des Vorstandes

gehört, eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann vom Verein angestellt werden oder seine Tätigkeit im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit in Rechnung stellen. Die Tätigkeit muss dem satzungsmäßigen, als gemeinnützig anerkannten Zweck des Vereins dienen“.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form dieser besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die

Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen in Form von Geldbeiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr in voller Höhe fällig und per Bankeinzug eingezogen. Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein hierzu eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen.
5. Der Beitrag für das Kalenderjahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum komplett erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliedsversammlung sowie an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mithilfe bei der Erledigung notwendiger Arbeiten. Wird diese Mithilfe nicht erbracht, kann eine Sonderzahlung eingefordert werden. Näheres regelt die Finanzordnung- und Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre aktuellen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie die Kontodaten für den Lastschrifteneinzug und gegebenenfalls Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Mitwirkungspflicht.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - den Beisitzern
2. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festlegung der Kindergartengebühren
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).
4. Die Wahlperiode für die Ämter des Vorstands beträgt ein Jahr. Wählbar ist jede natürliche Person. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt kann der Vorstand kommissarisch eine Vertretung ernennen. Die kommissarische Vertretung ist den Mitgliedern bekannt zu geben und es ist schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe allen Mitgliedern des Vereins die Gelegenheit zu geben bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge

- Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Jedes ordentliche Mitglied kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Der Schriftführer hat die zu fertigende Abschriften der Sitzungsprotokolle den Mitgliedern unverzüglich bereitzustellen. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Desweiteren ist die Finanz- und Beitragsordnung zu beachten.
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Aufhebungsklausel

Wird ein Punkt oder Passus dieser Satzung ungültig, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Punkte. Die Mitgliederversammlung wird dann einen dem ungültigen Abschnitt am nächsten kommenden Ersatz finden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.06.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Eine Satzungsänderung wurde mit der Mitgliederversammlung vom 17.04.2015 und 31.03.2017 vorgenommen.

Lautenbach, 18.04.2017